

Ehrenordnung der Gemeinde Gudendorf

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Gudendorf vom 09.12.2013 wird folgende Ehrenordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Ehrenordnung regelt Anlässe und Umfang der Gratulationen und Nachrufe der Gemeinde Gudendorf, die von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung oder von ihr bzw. ihm beauftragte Vertreter des Jugend-, Kultur- und Sozialausschusses der Gemeinde an Bürgerinnen und Bürger im Gemeindebezirk der Gemeinde Gudendorf überbracht werden.

§ 2 Anlässe

(1) Die Gratulationen werden zu folgenden Jubiläen überbracht:

a. Ehejubiläen

ab Goldene Hochzeit (50 Jahre) und weitere Ehejubiläen im Abstand von 10 Jahren

b. Altersjubiläen

ab 80. Geburtstag und weitere Geburtstage im Abstand von 5 Jahren

(2) Für den nachstehend aufgeführten Personenkreis werden Beileidsbekundungen in dem in § 3 beschriebenen Umfang übersandt

- a. Aktive und ehemalige Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter
- b. Aktive und ehemalige Beschäftigte der Gemeinde
- c. Aktive und ehemalige Wehrführerinnen bzw. Wehrführer der Gemeinde

§ 3 Umfang

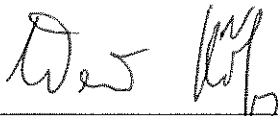
1. Zu den unter § 2 Abs. 1 Buchstabe a) beschriebenen Ehejubiläen wird durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung oder eines Sozialausschussmitgliedes eine Glückwunschkarte und ein Präsent im Wert von 50,- € überbracht.
2. Zu den unter § 2 Abs. 1 Buchstabe b) beschriebenen Altersjubiläen werden die Glückwünsche mit einer Glückwunschkarte und einem Präsent im Wert von 20,- € durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung oder eines Sozialausschussmitgliedes überbracht.

3. Bei dem gesamten unter § 2 Abs. 2 beschriebenen Personenkreis werden Beileidsbekundungen durch eine Beileidskarte überbracht. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall über das Erfordernis und die Höhe einer finanziellen Spende der Gemeinde.
4. Für aktive Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter und ehemalige Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter ab einer 10-jährigen Zugehörigkeit, aktive Beschäftigte und ehemalige Beschäftigte ab einer 10-jährigen Beschäftigungszeit bei der Gemeinde, aktive und ehemalige Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister, aktive und ehemalige stellvertretende Bürgermeisterinnen bzw. stellvertretende Bürgermeister sowie aktive und ehemalige Wehrführerinnen bzw. Wehrführer wird der unter Pkt. 3 beschriebene Umfang um eine Kranzspende und einen Nachruf erweitert.
5. Nachrufe der Gemeinde werden durch die Verwaltung des Amtes Mitteldithmarschen in der örtlichen Presse veröffentlicht.

§ 4 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt am Tage ihrer Ausfertigung in Kraft.

Gudendorf, 9.1.2014



(Werner Höfs)
Bürgermeister